

Arbeitsanleitung

Nr. 26 / 2018

B

FK

A

P

V

Leitstelle Personalwirtschaft

Autor Hermann Annemarie

Datum 19.09.2018

Befüllen des Formblattes Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit oder einer Kur eines Arbeitnehmers (§ 22 TV-L) A740

INHALT

I	Grundlage	2
1	Beginn der Arbeitsunfähigkeit	2
2	Grund der Arbeitsunfähigkeit	2
3	Dauer der Arbeitsunfähigkeit	3
3.1	Die Arbeitsunfähigkeit wurde noch nicht durch einen Dienstantritt beendet	3
3.2	Die Arbeitsunfähigkeit wurde durch einen Dienstantritt beendet (Gesundmeldung)	4
4	Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im letzten halben Jahr	5
5	Prüfung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen	6
6	Freistellung von der Arbeitsleistung gem. § 45 SGB V zur Betreuung eines erkrankten Kindes unter Wegfall der Vergütung	6
7	Sonstiges	6

I Grundlage

Diese Arbeitsanleitung dient zum Ausfüllen des Formulars >A740 (Mitteilung Arbeitsunfähigkeit oder Kur eines Arbeitnehmers) durch die Personal verwaltende Stelle.

Die vom Beschäftigten vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Ausfertigung "zur Vorlage beim Arbeitgeber" ist **der Bezügestelle nicht vorzulegen**.

Der Beschäftigte ist verpflichtet die Ausfertigung Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung "zur Vorlage bei der Krankenkasse" selbstständig an die gesetzliche Krankenkasse zu übersenden.

Es ist der **Beginn jeder Erkrankung** unabhängig von der Dauer (also auch eintägige Erkrankungen) umgehend an die Bezügestelle mit diesem Formblatt zu melden. Eine umgehende Meldung ist notwendig, weil das Landesamt für Finanzen ggf. sofort Entgeltmeldungen an die Krankenkasse übermitteln muss. Ohne die fristgerechte Übermittlung dieser Meldungen erhalten die Beschäftigten keine Sozialleistungen (in der Regel das Krankengeld).

Des Weiteren sind mit diesem Formblatt **alle Verlängerungen (eine neue Bescheinigung wird vorgelegt) und alle Beendigungen von Erkrankungen nach dem tatsächlichen Arbeitsantritt (Gesundmeldung) zu melden**.

1 Beginn der Arbeitsunfähigkeit

Der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit ist der erste **volle Arbeitstag**, den der Beschäftigte wegen Arbeitsunfähigkeit abwesend ist (vgl. § 187 BGB). Für den Lauf der Lohnfortzahlung nach § 22 TV-L bzw. § 3 EFZG ist es nicht maßgeblich, ob oder ab wann eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Es kommt allein auf die tatsächliche Abwesenheit wegen Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber an.

Wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt, die bereits vor dem ersten Tag der Krankmeldung beim Arbeitgeber datiert, ist trotzdem im Feld „Beginn der Arbeitsunfähigkeit“ der Tag der Abwesenheit für den ersten vollen abwesenden Arbeitstag anzugeben. Das gleiche gilt, wenn zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Beschäftigten noch kein ärztliches Attest vorgelegt wird, sondern z.B. erst ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

2 Grund der Arbeitsunfähigkeit

Als Grund der Arbeitsunfähigkeit ist zu unterscheiden zwischen:

- **Krankheit** (inklusive einer evtl. Wiedereingliederungsmaßnahme)
- **Unfall** (Ursache für die Arbeitsunfähigkeit war z. B. Verkehrsunfall, Freizeitunfall, Glatteis-Unfall)
- **Kur** (inklusive einer evtl. Wiedereingliederungsmaßnahme)

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 TV-L in Verbindung mit § 9 EFZG steht eine Kur einer Arbeitsunfähigkeit gleich. Kennzeichen einer Kur bzw. Rehamasnahme ist der stationäre, teilstationäre oder ambulante Aufenthalt in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sowie die vorherige Bewilligung durch einen Sozialträger.

Neben der Angabe des Grundes der Arbeitsunfähigkeit ist unter Nr. 2 einzutragen, ob es sich bei der Erkrankung, dem Unfall oder der Kur, um einen **anerkannten Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit** im Sinne des SGB VII handelt. Die Anerkennung des Unfalles bzw. der Berufskrankheit erfolgt durch die Unfallversicherungskasse (gesetzliche Unfallversicherung). Wurde ein Arbeitsunfall angezeigt, aber noch nicht anerkannt, ist hier trotzdem „ja“ anzukreuzen. Sobald die Anerkennung oder eine Ablehnung durch die Unfallversicherungskasse erfolgt, ist diese der Bezügestelle mitzuteilen.

3 Dauer der Arbeitsunfähigkeit

3.1 Die Arbeitsunfähigkeit wurde noch nicht durch einen Dienstantritt beendet

Der Beschäftigte meldet sich krank und tritt den Dienst am folgenden Arbeitstag **nicht** wieder an. In diesem Fall ist **spätestens am zweiten Tag der Arbeitsunfähigkeit das Formblatt A740 auszufüllen** und an die Bezügestelle zu senden.

Es ist Folgendes anzugeben:

a) Es liegt keine ärztliche Bescheinigung vor

Beschäftigte müssen eine ärztliche Bescheinigung nach § 5 EFZG spätestens zum vierten Kalendertag einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber vorlegen. Beginnt eine Arbeitsunfähigkeit ohne eine ärztliche Bescheinigung ist entsprechend das Feld " Dauer - bis auf Weiteres" anzukreuzen. Bei eintägigen Arbeitsunfähigkeiten ist das Feld " Dauer - nur einen Tag" anzukreuzen

Dauert die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen an (das ist der Fall, wenn der Beschäftigte den Dienst zwischenzeitlich nicht angetreten hat) und wird spätestens zum vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, ist eine erneute Mitteilung mit diesem Formblatt an die Bezügestelle zu senden. Ab dem Beginn der ärztlichen Bescheinigung sind dann unter b) die Daten der ärztlichen Bescheinigung zu melden.

b) Eine ärztliche Bescheinigung liegt vor (oder ein Bewilligungsbescheid bei einer Kur)

Hat der Beschäftigte zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder spätestens zum vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, sind unter b) die Daten der Bescheinigung hier anzugeben.

- ausgestellt am = Ausstellungstag des Attestes
- Beginn laut Bescheinigung = Datum des ersten arbeitsunfähig bescheinigten Tages
- Dauer bis = Datum des letzten arbeitsunfähig bescheinigten Tages

Sehr Wichtig!

Dauert die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen an und werden neue ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, ist mit **jeder** weiteren ärztlichen Bescheinigung das Formblatt A740 **erneut auszufüllen** (insbesondere die Daten der neuen Bescheinigung sind unter 3.1 b) einzutragen) und an die Bezügestelle zu senden. Dieser Vorgang wird erst mit dem Dienstantritt des Beschäftigten und der dazu notwendigen Gesundheitsmeldung unter Nr. 3.2 beendet.

3.2 Die Arbeitsunfähigkeit wurde durch einen Dienstantritt beendet (Gesundmeldung)

Tritt der Beschäftigte nach der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit den Dienst tatsächlich wieder an, ist die Meldung dieser Arbeitsunfähigkeit an die Bezügestelle mit einer "Gesundmeldung" unter Nr. 3.2 abzuschließen. Die Gesundheitsmeldung darf erst abgegeben werden, **nachdem** der Dienstantritt tatsächlich erfolgt ist.

➤ eintägige Arbeitsunfähigkeiten

Dauert die Arbeitsunfähigkeit **nur einen Tag an** (der Beschäftigte hat den Dienst am nächsten Arbeitstag wieder angetreten), dann muss das Formblatt A740 nur einmal für die gesamte Arbeitsunfähigkeit ausgefüllt werden. Wenn eine ärztliche Bescheinigung vorlag, sind die Daten der Bescheinigung unter Nr. 3.1 anzugeben. Ohne eine ärztliche Bescheinigung ist das Feld " Dauer - nur einen Tag" anzukreuzen.

Des Weiteren ist unter Nr. 3.2 der Tag des Dienstantrittes und ggf. der Tag der ärztlichen Bescheinigung anzugeben. Der gesamte Meldevorgang ist mit der Meldung **eines** Formblattes abgeschlossen.

➤ Arbeitsunfähigkeiten, die länger als einen Tag andauern

In allen Arbeitsunfähigkeiten, die länger als einen Tag andauern, ist spätestens am zweiten Tag der Arbeitsunfähigkeit das Formblatt A740 auszufüllen und an die Bezügestelle zu senden. In der ersten Meldung der Arbeitsunfähigkeit sind ohne einen Dienstantritt nur Angaben unter Nr. 3.1 notwendig.

Bei jeder ununterbrochenen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit (eine weitere ärztliche Bescheinigung wurde vorgelegt) ist das Formblatt A740 **erneut auszufüllen** und die Daten der neuen ärztlichen Bescheinigung sind unter Nr. 3.1 einzutragen.

Erst nach einem tatsächlichen Dienstantritt des Beschäftigten ist eine abschließende Gesundheitsmeldung für diese Arbeitsunfähigkeit zu erstellen. Es dürfen folglich **keine erwarteten Dienstantritte für die Zukunft gemeldet werden**, sondern nur tatsächlich erfolgte Dienstantritte. Das bedeutet, dass eine **Gesundmeldung am Tag des Dienstantrittes des Beschäftigten zu erstellen und an die Bezügestelle zu übersenden ist**.

In jeder Gesundheitsmeldung ist anzugeben:

- Das Datum des tatsächlichen Dienstantrittes.
- Soweit eine ärztliche Bescheinigung vorlag, das Datum des letzten Tages für den die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wurde. Diese Angabe ist sehr wichtig, weil zwischen dem letzten bescheinigten Tag der Arbeitsunfähigkeit (z.B. ein Freitag) und dem Tag des Dienstantrittes (z.B. Montag) eventuell arbeitsfreie Tage liegen, die nicht als Arbeitsunfähigkeit zu bewerten sind.

Beispiel zur Meldung eines Dienstantrittes:

Arbeitsunfähig laut Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Montag 10.9.2018 bis Freitag 14.9.2018

Arbeitsantritt am: Montag 17.9.2018

Gesundmeldung erfolgt am 17.9.2018 mit dem Formblatt A740.

Als Datum des tatsächlichen Dienstantrittes ist der „17.9.2018“ anzugeben.

Die letzte ärztliche Bescheinigung endete am 14.9.2018.

Im Falle einer **Wiedereingliederungsmaßnahme** ist der Tag, an dem die Wiedereingliederungsmaßnahme endet und der Beschäftigte den Dienst wieder voll angetreten hat, als Tag des Dienstantritts einzutragen. Die teilweise Dienstleistung während einer Wiedereingliederungsmaßnahme selbst, ist nicht als eine Gesundheitsmeldung anzugeben, weil der Beschäftigte während der Maßnahme weiterhin arbeitsunfähig ist. Eine Wiedereingliederung ist bis zu ihrem Abschluss also als „normale“ Arbeitsunfähigkeit weiter zu melden, in dem die Dauer der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen einzeln an die Bezügestelle gemeldet werden.

Für Beschäftigte, die unter die Sonderregelungen für Lehrkräfte fallen, wird auf § 44 Nr. 3 TV-L hingewiesen.

4 Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im letzten halben Jahr

Zur Berechnung des Durchschnittsbetrages nach § 21 Satz 2 TV-L als Ersatz für unständige Bezügebestandteile benötigt die Bezügestelle die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (wöchentliche Arbeitstage) im letzten halben Jahr.

Es ist anzugeben, ob die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit regelmäßig in einer Fünftagewoche oder in einer abweichenden Tagewoche erbracht wird. Des Weiteren sind bei allen Verteilungen (außer bei einer Fünftagewoche von Mo bis Fr) die regelmäßig vereinbarten Arbeitstage anzukreuzen, so dass die Bezügestelle ermitteln kann, wie viele Arbeitstage der Beschäftigte im Arbeitsunfähigkeitszeitraum abwesend war.

Lagen im letzten halben Jahr Änderungen in der vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vor oder in der Verteilung auf die Arbeitstage ist dies in dem weiteren Feld anzugeben. Lag mehr als eine Änderung vor, sind die weiteren Änderungen im Feld „Sonstiges“ anzugeben.

5 Prüfung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen

Unabhängig davon, ob es sich um einen privaten oder einen Arbeitsunfall handelt, kann ein Dritter die Schuld am Unfall tragen. In diesem Fall ist hier anzugeben, wenn bei einem Drittverschulden Schadensersatzansprüche geprüft werden.

Falls evtl. Schadenersatzansprüche gegen Dritte bestehen, ist eine entsprechende Mitteilung von der zuständigen Personalstelle an das Fiskalat (Rechtsabteilung) der Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen zu senden.

6 Freistellung von der Arbeitsleistung gem. § 45 SGB V zur Betreuung eines erkrankten Kindes unter Wegfall der Vergütung

Ist das **gesetzlich krankenversicherte** Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, gemäß § 45 SGB V erkrankt, werden für die in § 45 Absatz 2 SGB V genannte Dauer von der Krankenkasse Lohnersatzleistungen (Krankengeld) gewährt. Es ist unter Nummer 6 des Formblattes der Zeitraum des vorliegenden ärztlichen Attestes einzutragen. Eine Freistellung ohne ein ärztliches Attest ist nach dieser Regelung nicht möglich.

Für den gemeldeten Zeitraum entfällt die Vergütung, da eine Lohnersatzleistung gewährt wird. Die für die Zahlung der Lohnersatzleistung notwendige Entgeltbescheinigung wird automatisch von der Bezugsstelle erstellt und an die zuständige gesetzliche Krankenkasse übermittelt.

Ist ein schwer erkranktes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **privat krankenversichert**, ist gemäß § 29 Absatz 1 e) bb TV-L erst nach 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Freistellung von der Arbeitsleistung mitzuteilen, da bei dieser Konstellation Beschäftigte nach § 616 BGB unter Fortzahlung des Entgelts für 4 Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt werden. In diesen Fällen wird von der privaten Krankenkasse keine Lohnersatzleistung gewährt.

7 Sonstiges

Ausschlussstatbestände liegen zum Beispiel vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 22 Absatz 1 Satz 1 TV-L) oder das Arbeitsverhältnis endet (§ 22 Absatz 4 TV-L).

Weiterhin können hier zusätzliche Hinweise für den Bezugesachbearbeiter vermerkt werden.